// Im Blickpunkt

Die Bundesregierung hat am 8.5.2008 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) veröffentlicht. Im Anschluss an ihren Beitrag zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zur Hauptversammlung (BB 2008, 1238 ff.) stellen *Drinhausen/Keinath* im aktuellen Aufsatz die Lockerungen der aktienrechtlichen Sacheinlagevorschriften, die Steigerung der Effizienz des Freigabeverfahrens sowie die Erleichterungen bei der Schaffung bedingter Kapitalia zur Sicherung von Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen dar. Die verschärften Probleme der Berechnung der Gegenantragsfrist nach dem ARUG sind Gegenstand eines Beitrags von *Miettinen/Rothbächer*, da spätestens mit der Umsetzung der Aktionärsrichtlinie eine genaue Fristangabe in der Einladung zur Hauptversammlung erforderlich wird. *Gärtner/Thiel* setzen sich mit der Zurückweisung der Nebenintervention unter Berücksichtigung der „räuberischen Aktionärs-Nebenintervention" mit Ausblick auf das ARUG auseinander.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

// Standpunkt

von **Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth**, Lehrstuhl für Unternehmensrecht, Hagen

Mehr Wettbewerb im Gesellschaftsrecht

Es gibt in Deutschland zu wenig börsennotierte Aktiengesellschaften. Der deutsche Aktienmarkt ist unterentwickelt. Vor diesem Hintergrund findet in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 67. DJT in Erfurt eine Diskussion darüber statt, ob sich besondere Regeln für börsennotierte und geschlossene Gesellschaften anbieten. Die bereits veröffentlichten Thesen des Gutachters und der Referenten sind viel zu vorsichtig und empfehlen nur marginale Reformen für geschlossene Aktiengesellschaften. Für börsennotierte Gesellschaften soll alles beim Alten bleiben.

Die tatsächliche Ausgangslage legt indessen weitergehende Reformen nahe. Insbesondere die Funktionsfähigkeit der aktienrechtlichen Satzungsstrenge ist ungeklärt. Angesichts der Lage auf dem Kapitalmarkt spricht alles dafür, dass das Standardprodukt Aktiengesellschaft nicht in ausreichender Weise das unabdingbare Investorvertrauen schafft.

Deshalb sollte intensiv darüber nachgedacht werden, ob nicht insbesondere für den Mittelstand eine neue, börsennotierte Rechtsform geschaffen wird, in der jedenfalls im Ausgangspunkt umfassende Gestaltungsfreiheit die Regel ist. Beschränkungen der Satzungsfreiheit könnten durch die Börse erfolgen, da diese ein eigenes Interesse daran hat, dass die neue Freiheit nicht missbraucht wird. Das schafft mehr Wettbewerb und die Anleger können selbst entscheiden, ob sie der neuen Rechtsform vertrauen.

Eine ausführliche Darstellung und Auseinandersetzung mit den Thesen der Gutachter finden Sie unter: www.bepress.com/gwp/

Entscheidungen

EuGH: Missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung bei Verweigerung normaler Bestellungen

Mit Urteil vom 16.9.2008 – verb. Rs. C-468/06, C-478/06 – hat der EuGH entschieden: Ein pharmazeutisches Unternehmen in beherrschender Stellung nutzt diese Stellung missbräuchlich aus, wenn es sich weigert, normale Bestellungen von Großhändlern auszuführen, um Parallelexporte zu verhindern. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu bestimmen, ob die Bestellungen in Anbetracht der früheren Geschäftsbeziehungen des Pharmaunternehmens mit den betroffenen Großhändlern und des Umfangs der Bestellungen im Verhältnis zum Bedarf des betreffenden Mitgliedstaats normal sind.

(Quelle: PM EuGH vom 16.9.2008)

BGH: Verstoß der einem Vertreter erteilten Vollmacht gegen das Rechtsberatungsgesetz

Mit Urteil vom 29.7.2008 – XI ZR 387/06 – hat der BGH entschieden: Verstößt die dem Vertreter erteilte umfassende Vollmacht gegen das Rechtsberatungsgesetz, so ist der Kreditnehmer im Allgemeinen nicht deshalb nach § 242 BGB gehindert, sich auf die Nichtigkeit des in seinem Namen geschlossenen Darlehensvertrages zu berufen, weil er auf die Bitte der Bank hin einen eigenen Kontoeröffnungsantrag gestellt hat.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-2077-1 unter www.betriebs-berater.de

OLG Düsseldorf: Fristlose Kündigung des Leasingvertrags durch den Leasinggeber

Mit Urteil vom 10.6.2008 – I-24 U 86/07 – hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber nach Antrag auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Leasingnehmers unwirksam ist, auch wenn es nicht zur Eröffnung kommt. Gibt der Leasingnehmer auf eine fristlose Kündigung des Leasinggebers freiwillig den Leasinggegenstand heraus, so liegt keine einvernehmliche Aufhebung des Leasingvertrages vor.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-2077-2 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

BaFin ordnet Moratorium über die Lehman Brothers Bankhaus AG an

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 15.9.2008 gegenüber der Lehman Brothers Bankhaus AG ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Außerdem hat die BaFin der Bank untersagt, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden ihr gegenüber bestimmt sind („Moratorium").

Man habe das Moratorium anordnen müssen, um die verbliebenen Vermögenswerte zu sichern, teilte die BaFin zur Begründung mit. Dem Institut drohe die Zahlungsunfähigkeit, nachdem mehrere Gesellschaften des Konzerns in den USA Gläubigerschutz beantragt hätten (Chapter 11) beziehungsweise in Großbritannien unter Verwaltung (administration) gestellt worden seien.

Die Einlagen der Kunden der Lehman Brothers Bankhaus AG sind im Rahmen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes geschützt. Darüber hinaus ist die Lehman Brothers Bankhaus AG Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V.

(Quelle: PM BaFin vom 15.9.2008)

Ständige Mitarbeiter im Wirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin; **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **RA Dr. Nils Krause**, Hamburg; **RA Dr. K. Jan Schiffer**, Bonn; **RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**, Köln